

LAND
OBERÖSTERREICH

Amt der Oö. Landesregierung
4021 Linz • Landhausplatz 1

Geschäftszeichen:
Verf-2012-122419/15-Gra

Bearbeiter: Mag. Dr. Gerald Grabensteiner
Tel: (+43 732) 77 20-11179
Fax: (+43 732) 77 20-21 17 13
E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

An das
Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
Abteilung IV/1
Stubenring 1
1011 Wien

Linz, 14. Februar 2013

Energieeffizienzpaket des Bundes; Entwurf - Stellungnahme

(Zu GZ BMWFJ-551.100/0026-IV/1/2012 vom
20. Dezember 2012)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Amt der Oö. Landesregierung teilt zum vorliegenden Entwurf Folgendes mit:

Zu Artikel 1 (Bundes-Energieeffizienzgesetz):

Zu § 1 (Verfassungsbestimmung):

Die im Entwurf enthaltene Kompetenzdeckungsklausel geht über den unbedingt notwendigen Inhalt hinaus: Sie ermächtigt den Bund neben der Erlassung und Aufhebung auch zur Änderung von Vorschriften, wie sie im (beabsichtigten) Bundesgesetz enthalten sind. Das Wort "Änderung" in Satz 1 der Verfassungsbestimmung des § 1 hat daher zu entfallen.

Zu § 4 (Gesamtstaatliche Ziele und Richtwerte):

Das gesamtstaatliche Ziel wird mit "bis zum Jahr 2020 der auf ein Regeljahr (Durchschnittsjahr) bezogene Endenergieverbrauch in Österreich 1.100 Petajoule nicht übersteigt" angegeben. Das ist der Endenergieverbrauch des Jahres 2005. Alternativ ist die Endenergieeffizienz derart zu steigern, dass "die in Österreich seit 2011 gesetzten Energieeffizienzmaßnahmen eine Reduktion des Endenergieverbrauchs um 200 Petajoule bewirken". Es sollte dargelegt bzw. klargestellt werden, inwiefern mit diesem Ziel eine Energieverbrauchsreduktion verbunden ist.

Die gesamtstaatlichen Ziele müssen zumindest unter Berücksichtigung des Art. 3 der Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU (in der Folge: RL) transparent und nachvollziehbar belegt

werden. In den Erläuterungen sollen die Querverweise auf die Länder entfallen, damit keine rechtlichen Verpflichtungen der Länder ableitbar werden. Falls die Länder zum gesamtstaatlichen Ziel einen Beitrag leisten müssen, wären entsprechende Verhandlungen mit den Ländern aufzunehmen.

Im Abs. 3 ist das Wort "Österreich" durch das Wort "Bund" oder "Bundesminister" zu ersetzen.

Zu § 5 (Begriffsbestimmungen):

Die Begriffsbestimmungen sind mit den Kriterien bestehender Gesetzesmaterien zu harmonisieren (zB der Begriff des Energieversorgungsunternehmens und KMU-Begriff; § 9 Abs. 3 Z 1) und im Gesetz durchgängig zu verwenden (zB Verbraucher). Vor allem ist hinsichtlich der Definition der Betriebe festzulegen, wie und zu welchem Stichtag die Anzahl der Beschäftigten zu ermitteln ist.

Im § 5 Abs. 1 Z 7 soll der letzte Halbsatz dahingehend präzisiert werden, dass der Ausdruck "anteilig" präzisiert wird (vgl. Anhang V Satz 2 lit. e RL).

Zu § 8 (Nationales Energieeffizienzverpflichtungssystem):

Lieferanten von Treibstoff sind vom Begriff "Energielieferanten" (§ 5 Abs. 1 Z 11) umfasst. Sie vertreiben zB den Energieträger Kraftstoff für Verkehrsmittel. Sie sind daher verpflichtet, Energieeffizienzmaßnahmen nachzuweisen. Im § 8 wird jedoch der Sektor Verkehr, dem die Energielieferanten für Kraftstoffe zuzurechnen sind, bei der Berechnung abgezogen. Es sollte daher klargestellt werden, ob der Sektor Verkehr vom Gesetz erfasst ist.

Im Abs. 1 ist klarzustellen wer die "verpflichteten Unternehmen" sein sollen. Weder aus den übrigen Bestimmungen, noch aus den Erläuterungen geht dies hervor.

Zu § 9 Abs. 4 und 5 (Erleichterungen für Betriebe die in den Geltungsbereich des Emissionszertifikatgesetzes fallen):

Im § 9 Abs. 4 und 5 sind die Summenverpflichtungen nicht administrierbar (der Adressat und die zugeordneten Energieeinsparungen sind nicht erkennbar). Es entsteht möglicherweise eine bis zu zweijährige Verzögerung, die eine Ungleichbehandlung mit den Energielieferanten darstellen und zu kumulierten Verpflichtungsquoten in den letzten Zieljahren führen würde. Die Regelung könnte auch dazu führen, dass einzelbetriebliche Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen hintangestellt werden.

Zu § 10 (Energieeffizienz der Lieferanten):

Neue Lieferanten müssen wettbewerbsneutral in die Verpflichtung integriert werden; die starre Berechnungsbasis (gemittelter Verbrauch ihrer Endkunden der letzten drei Jahre vor Anwendung der RL - § 8 Abs. 2) sollte flexibel formuliert werden (ohne Aufrollung).

Um Mehrfachzählungen zu vermeiden sind entsprechend dem Art. 7 Abs. 12 RL klare Regelungen für eine eindeutige Dokumentation pro Energieeffizienzmaßnahme aufzunehmen. Es soll weiters klargestellt werden, ob unter Energielieferanten auch die Treibstofflieferanten zu verstehen sind (vgl. die Ausführungen zu § 8).

Zu § 11 (Selbstverpflichtung):

In den Erläuterungen sollte die Sinnhaftigkeit einer Selbstverpflichtungsmöglichkeit neben den gesetzlichen Pflichten näher dargelegt werden.

Zu § 13 Abs. 3 und 6 (Energieaudit):

Nach dieser Bestimmung hat der Bund kleinen Unternehmen Energieaudit- und Energieberatungsprogramme zur Verfügung zu stellen. Die Programme sind durch Richtlinien gemäß § 26 zu erlassen. Es ist erforderlich, dass insbesondere die Richtlinienerstellung unter Einbeziehung der Länder erfolgt (vgl. Art. 15a B-VG-Vereinbarung zur Umsetzung der Endenergieeffizienzrichtlinie).

Zu den §§ 15 und 16 (Sanierung und Neuerrichtung von Bundesgebäuden):

Laut den Erläuterungen zu § 15 sind öffentliche Unternehmen, die Dienstleistungen im freien Wettbewerb mit privaten Unternehmen erbringen, von der Regelung des § 15 ausgenommen. Falls auch die Bundesimmobiliengesellschaft (BIG) als ein solches Unternehmen zu qualifizieren ist, wird festgehalten, dass gerade bei den Bundesgebäuden der BIG ein Sanierungspotential bestünde, dass vom Bund zu regeln und wahrzunehmen wäre.

Um die Vorbildwirkung des Bundes und den Anteil des Bundes am gesamtstaatlichen Ziel zu erhöhen, sollten auch allfällige sonstige im Eigentum der ausgegliederten Gesellschaften des Bundes befindlichen Gebäude der Sanierungsverpflichtung unterliegen.

Zu § 15 Abs. 5 und § 16 Abs. 3: Der EU-Pflicht zur Forcierung der erneuerbaren Energie wird mit der Formulierung "effiziente Energieerzeugungs- oder Umwandlungsanlagen" nicht Rechnung getragen. Nach dieser Diktion wären auch Ölheizungen und Fernwärme aus Heizöl zulässig. In Bezug auf die bestehende Art. 15a B-VG-Vereinbarung über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zwecke der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen ist der Begriff "effiziente Energieerzeugungs- oder Umwandlungsanlagen" durch den Begriff "innovative klimarelevante Systeme" zu ersetzen.

Zu § 17 Abs. 2 (Qualitätsstandards für Energiedienstleister):

Es sollte vorgesehen werden, dass bei der Erlassung näherer Bestimmungen im Verordnungsweg der Bundesminister diese unter Einbeziehung der Länder zu erlassen und dabei die in den Ländern bestehenden Anforderungen zu berücksichtigen hat.

Zu § 18 (Kontrahierungspflicht energieeffizienter elektrischer Energie zu Marktpreisen):

Gemäß Abs. 2 Z 1 besteht nur für Anlagen, die das Effizienzkriterium gemäß KWK-Gesetz erfüllen, eine Kontrahierungspflicht. Es sollte eine Klarstellung erfolgen, ob alle Ökostromanlagen oder nur KWK-Anlagen von dieser Regelung betroffen sind. Falls dies der Fall ist, würde der dann notwendige Nachweis über die Höhe der Engpassleistung für alle kleinen Anlagen (zB Photovoltaikanlagen) einen unmäßigen zusätzlichen Aufwand bedeuten.

Gemäß Abs. 2 letzter Satz sind Engpassleistung und Effizienzgrade durch ein Gutachten eines Sachverständigen oder eine gleichwertige Bestätigung zu belegen. Hier wäre in den Erläuterungen näher zu konkretisieren, was unter einer "gleichwertigen Bestätigung" verstanden wird. Die Formulierung "ein Gutachten eines Sachverständigen oder eine gleichwertige Bestätigung" sollte allenfalls durch die Formulierung "ein Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen oder ein Gutachten einer zertifizierten Stelle" ersetzt werden.

Zur Präzisierung des Effizienzkriteriums (§ 8 Abs. 2 des KWK-Gesetzes) - auch im Hinblick auf § 18 Abs. 4 (... in das öffentliche Netz abgegeben wird) - sollte bei der Ermittlung des Effizienzgrades nur jene elektrische Energie berücksichtigt werden, welche netto erzeugt wird. Dies bedeutet, dass der Eigenbedarf der Stromerzeugungsanlage von den bei den Generatorklemmen gemessenen Werten in Abzug zu bringen ist. Dementsprechend wäre § 8 Abs. 2 KWK-Gesetz zu präzisieren (siehe zu Artikel 6).

Zu § 29 (Ausgleichsbetrag):

Die im Abs. 2 vorgesehene Verordnungsermächtigung für die E-Control als Regulierungsbehörde wird abgelehnt. Die Festsetzung der Höhe des Ausgleichsbetrags hat durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend auf Basis des Berichts der Monitoringstelle zu erfolgen. Es ist auch zu hinterfragen, ob die Berechnung des Ausgleichsbetrags auf Basis der durchschnittlichen Grenzkosten der erforderlichen Anreize und nicht auf Basis der Grenzkosten der Maßnahmen tatsächlich zur Zielerreichung beiträgt.

Weiters wäre klarzustellen, welche Behörde den Ausgleichsbetrag vorschreibt und zB § 9 Abs. 4 und 5 und § 10 Abs. 1 vollzieht.

Zu § 35 (Übergangsbestimmungen):

Im Abs. 2 wurde die Anrechenbarkeit von Energieaudits und Energieberatungen vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geregelt. Aus der Diktion dieser Bestimmung ergibt sich durch Zitierung des § 9 Abs. 2 Z 1 lit. c, dass diese Regelung nur für große und mittlere Betriebe gelten soll. Es ist jedoch wichtig, dass auch die bisherigen Energieberatungen und Energieaudits für Kleinbetriebe weiterhin ihre Gültigkeit behalten. Die Einfügung des Verweises auf "§ 9 Abs. 3 Z 1 lit. c" scheint daher erforderlich.

Zu § 36 (In- und Außerkrafttreten):

Abs. 4 ist zu hinterfragen, da weite Teile des Gesetzes über das Jahr 2020 hinaus weiter gelten müssen (zentrales Monitoring, Sanktionen bei Nichterfüllung, Ausgleichsbetrag, zeitliche Verzögerung bei der Administration etc.).

Zu Artikel 3 (Änderung des EIWOG 2010):

Vorweg wird festgehalten, dass der Entwurf wiederum eine Fülle von Verordnungsermächtigungen an die E-Control zur noch detaillierteren Regelung insbesondere diverser Meldepflichten bzw. Rechnungslegungspflichten für Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Versorger allgemein enthält, die sicherlich noch einer kritischen Betrachtung insbesondere der am Elektrizitätsmarkt teilnehmenden Personen und Institutionen unterliegen wird.

Die Fülle der der E-Control eingeräumten Verordnungsermächtigungen war schon in der Vergangenheit wegen der ausufernden Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet Gegenstand der Kritik. Dies gilt sinngemäß auch für den vorliegenden Entwurf.

Zu Z 4 (§ 16 Abs. 2 neu):

Die gegenständliche Bestimmung findet sich unter der Überschrift "Organisation des Netzzuganges" und wäre wohl ebenso gut im § 88 zu verankern, weshalb deren systematische Stellung im Gesetz überprüft werden sollte.

Zu Z 6 (§ 23 Abs. 4a neu):

Diese Ermächtigung an die Regulierungsbehörde und an den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend, auf Erzeugungsdaten zuzugreifen, wäre im Hinblick auf die Anforderungen von Rechtsvorschriften, die Datenanwendungen zum Gegenstand haben zu überprüfen.

Zu Z 9 (8. Teil):

§ 72 Abs. 1 sollte wie folgt lauten: "(1) Alle Einspeiser, für deren Anlage kein Bescheid gemäß § 71 Abs. 3 erlassen wurde und für die Herkunftsweise gemäß § 72 Abs. 3 ausgestellt werden sollen, haben zu diesem Zweck eine Zertifizierung ihrer Anlage vorzunehmen." Ansonsten müssten alle Stromerzeugungsanlagen mit fossilen Energiequellen zertifiziert werden.

§ 72 Abs. 2 Z 1 sollte wie folgt lauten: "1. die Menge der in das öffentliche Netz eingespeisten Nettostromerzeugungsmenge an erzeugter Energie;"

Zu Z 10 (§ 76):

Abs. 5 bedeutet eine Ermächtigung der Regulierungsbehörde zur näheren Regelung bei Neuansmeldungen bzw. Abmeldungen von Endverbrauchern sowie die weitere Ermächtigung, derartige Vorschriften auch für Art und Umfang diverser Meldedaten sowie die Form der Datenübermittlung vorzusehen. Der letzte Satz des Abs. 5 erscheint zu unbestimmt, weil nicht klar ist, was mit "bestimmten Prozessen" im Sinn dieser Bestimmung konkret gemeint ist.

Zu Z 13 (§ 79 Abs. 7):

Der erste Satz dieser Bestimmung scheint unklar und sollte überarbeitet werden.

Zu Z 16 (§ 81a neu):

Im letzten Satz von Abs. 2 ergibt sich die Frage, wann konkret der Fristbeginn für eine dem Endverbraucher "innerhalb von zwei Wochen" zu übermittelnde Stromkosteninformation ist.

Zu Z 17 (§ 82):

Das gesamte Regime des § 82 sollte systematisch eher bei den Bestimmungen über den Versorger letzter Instanz, nunmehr "Grundversorgung" angesiedelt werden.

Zu Z 19 (§ 83):

Abs. 2 erster Satz scheint eine allgemeine programmatische Bestimmung zu sein und könnte entfallen.

Zu Abs. 3 letzter Satz: Fraglich ist, inwiefern die Freigabe einer Anzeige eines intelligenten Messgerätes zur "Selbstüberprüfung" für eine größere Zahl von Kunden dann "ohne großen Zeitaufwand und kostenlos für sie" erfolgen soll, wenn diese Freigabe, wie im Satz unmittelbar davor verfügt, den datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechend zu gestalten ist.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gaswirtschaftsgesetzes):

Allgemein ist festzuhalten, dass - ebenso wie der Entwurf zur geplanten Novelle des EIWOG 2010 - auch die Novelle zum Gaswirtschaftsgesetz 2011 zahlreiche Verordnungsermächtigungen an die Regulierungsbehörde enthält, was kritisch gesehen wird. Im Besonderen:

Zu Z 9 (§ 123):

In die Überschrift zu dieser Bestimmung wurde auch das Wort "Widerspruch" aufgenommen, obwohl sich darin keinerlei Regelung zum Widerspruch findet. Eine Regelung zum Widerspruch findet sich in den §§ 125 und 127 (im neuen) Abs. 4 GWG.

Zu den Verordnungsermächtigungen im Abs. 5 wird angemerkt, dass die Regulierungsbehörde ermächtigt ist, "sämtliche für den Versorgerwechsel sowie für die Neuanschaltung und die Abmeldung von Endverbrauchern maßgeblichen Verfahren durch Verordnung näher zu regeln". Diese Verordnungsermächtigung ist jedenfalls zu weitgehend und stellt eine formalgesetzliche Delegation dar.

Gleiches gilt auch für die im letzten Satz enthaltene Verordnungsermächtigung, wonach die Regulierungsbehörde ermächtigt ist, bestimmte Prozesse (?) von der gemäß Abs. 4 erster und zweiter Satz vorgesehenen verpflichtenden, im Wege der von der Verrechnungsstelle zu betreibenden Plattform erfolgenden elektronischen Durchführung auszunehmen, "wenn ihr dies für eine einfachere kosteneffizientere Abwicklung erforderlich scheint".

Zu Artikel 5 (Änderung des Energie-Control-Gesetzes):**Zu Z 2 (§ 28):**

In Z 2 sollte der Absatz der dort verwiesenen Bestimmung, nämlich offensichtlich Abs. 4, konkret benannt werden.

Zu Artikel 6 (Änderung des KWK-Gesetzes):**Zu § 8 (Berechnung der hocheffizienten KWK-Energie):**

Eine im Vergleich zu modernen kalorischen Kraftwerksanlagen ohne Wärmenutzung wesentliche Einsparung des Primärenergieträgereinsatzes von KWK-Anlagen liegt dann vor, wenn im Betrachtungszeitraum folgende Relation für die Anlage erfüllt ist:

$$2/3 * W/B + E/B \geq 0,6$$

W = Wärmemenge (kWh), die an das öffentliche Fernwärmenetz abgegeben oder als Prozesswärme wirtschaftlich genutzt wird.

B = Gesamter Brennstoffeinsatz in kWh.

E = Elektrische Energie (kWh), die Nettostromerzeugungsmenge, ermittelt aus der an den Generatorklemmen gemessenen elektrischen Energie abzüglich des elektrischen Eigenbedarfs der KWK-Anlage.

Die Berechnung des Effizienzkriteriums hat auf monatlicher Basis pro Anlage oder pro Betreiber zu erfolgen. Auf ein Gesamtoptimum hinsichtlich Treibhausgasminderungen ist Bedacht zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Oö. Landesregierung:

Dr. Eduard Pesendorfer
Landesamtsdirektor

Ergeht abschriftlich an:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. die Verbindungsstelle der Bundesländer
4. die Mitglieder der Oö. Landesregierung

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Verfassungsdienst, Landhausplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.